

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende

Gremiumsmitglieder

Schriftführer/in

Peter Hoffmann

Pascal Bechtel

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

TAGESORDNUNG :

1. Neubau/Sanierung Rathaus Oberhausen-Rheinhausen GR47/2017
Beschluss über die Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Durchführung einer Grobkostenschätzung/Machbarkeitsstudie
2. Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung GR48/2017
Beschluss über die Beauftragung der STEG nach §157 BauGB für die nach dem BauGB durchzuführenden vorbereitenden Untersuchungen im Bereich "Ortsmitte" bis zum Satzungsbeschluss über das Sanierungsgebiet
3. Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung GR49/2017
Beschluss zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen nach §141 BauGB
4. Gemeinschaftsschule Oberhausen-Rheinhausen GR50/2017
Beschluss über Nachträge bei den Gewerken Tischlerarbeiten, Estrichbau, und Fassade
5. Bundestagswahl am 24.09.2017 GR51/2017
 - Einteilung des Wahlgebiets
 - Bildung eines Briefwahlvorstands
 - Benennung der Beisitzer aus den Reihen des Gemeinderates
 - Festlegung der Entschädigung für Wahlhelfer/innen
6. Jagdverpachtung GR52/2017
Dunkerscher Muskelegel, Anfrage der Jagdpächter auf Unterstützung bei der Bekämpfung des Parasiten
7. Annahme von Spenden GR53/2017
8. Bekanntgaben
9. Fragen und Anregungen der Zuhörer

Vorbemerkungen

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 14.06.2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 23.06.2017 ortsüblich bekannt gegeben worden sind.

Wünsche zur Änderung der Tagesordnung bestehen nicht.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

TOP 1.	Neubau/Sanierung Rathaus Oberhausen-Rheinhausen	GR47/2017
	Beschluss über die Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Durchführung einer Grobkostenschätzung/Machbarkeitsstudie	

Sachverhalt:

Rückblick

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 25. Januar 2016 mit der Frage der Sanierung/Neubau des Rathauses Oberhausen-Rheinhausen befasst. Das im Jahre 1965 errichtete Hauptgebäude ist zwischenzeitlich sanierungsbedürftig und entspricht in den Bereichen der Energieeinsparung, Brandschutz und Zugänglichkeit für behinderte Menschen nicht mehr den heute geltenden Vorschriften. Dies gilt auch für das 1909 erbaute und in der 80er Jahren des vorangehenden Jahrhunderts erworbene Anwesen Schützensstraße 3, in dem die Bereiche Team Rechnungsamt und Team Bauamt angesiedelt sind.

Der Gemeinderat fasste daher die nachstehenden Beschlüsse:

Beschluss:

1.

Der Gemeinderat stimmt mit 21 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung der Ermittlung der Kosten für eine Sanierung / einen Neubau des Rathauses auf der Basis zu, dass neben der Bereitstellung einer den heutigen Standards am Bau entsprechenden Infrastruktur auch Büroräumlichkeiten geschaffen werden, die das Arbeiten in Teams unterstützt. Hierzu gehören Besprechungsräume ebenso wie Möglichkeiten der offenen Kommunikation. Zwischen den Mitarbeitern eines Teams sollte zumindest Blickkontakt jederzeit möglich sein.

2.

Der Gemeinderat legt mit 21 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung den Inhalt der Abfrage weiterhin dahingehend fest, dass die Kosten in der Form ermittelt werden, dass die Kosten für die Sanierung der beiden Rathäuser auf der Basis der DIN 276 ermittelt werden. Die Kosten für einen Neubau sollen nach Feststellung des Flächenbedarfs über eine vereinfachte Berechnung über m³ umbauter Raum bzw. m² Nutzfläche geschätzt werden.

Im Haushaltsplan der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen für das Jahr 2017 sind unter der Haushaltsstelle 0600-942000.010 für diese Maßnahme Kosten in Höhe von 50.000,00 € eingestellt.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Vorliegende Angebote

Die Gemeindeverwaltung hat mit zwei Ingenieurbüros Kontakt aufgenommen, um die Aufwendungen für die Ermittlung der notwendigen Baukosten zu ermitteln. Dabei stellte sich heraus, dass die ursprüngliche Annahme von 50.000,00 € mehr als ausreichend ist. Beide Büros haben Angebote erheblich unter diesem Ansatz abgegeben. Der Inhalt der entsprechenden Schreiben wird nachstehend wiedergegeben.

Harrer Ingenieure

Machbarkeitsstudie Gebäudekomplex Rathaus

Sehr geehrter Herr Büchner,

besten Dank für Ihre Nachfrage nach Leistungen zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für Ihre beiden Rathaus-Gebäude .

In diesen Zusammenhang soll an Hand des Bestandes und vorhandener Bestandsunterlagen eine Überprüfung der anstehenden Gebäudesubstanz durchgeführt werden, auch im Hinblick auf erforderliche Sanierungsmaßnahmen und künftige Unterhaltskosten. Erforderliche Beurteilungskriterien wurden hierzu erarbeitet und bewertet.

Auf Grundlage künftiger Nutzeranforderungen soll auch die Nutzbarkeit der beiden Gebäude mit Berücksichtigung finden. Es erfolgt hierzu die Ausarbeitung eines entsprechenden Exposés, das in Ihrem Entscheidungsgremium an 2 Terminen präsentiert werden kann. Die Ausfertigung erfolgt elektronisch, incl. 2 Exemplare in Papierform.

Wir haben unsere Aufwendungen hierfür abgeschätzt und bieten Ihnen die Erstellung der Machbarkeitsstudie mit einer Pauschale an:

4.800,00 € netto.

Für Rückfragen oder weitergehende Gespräche stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben

Adolf Gerber Baumanagementgesellschaft mbH

Projekt: Grobkostenschätzung - Rathaus, Oberhausen-Rheinhausen Honorarangebot für Grobkostenschätzung und Variantenvergleich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Büchner,

wir danken für die freundliche Aufnahme in Ihrem Hause am 10. Mai 2017 und offerieren Ihnen vereinbarungsgemäß die Leistung Grobkostenschätzung mit Variantenvergleich z.B. für Sanierung/Teilneubau/Neubau bei o. g. Bauvorhaben.

Unserem Angebot liegen folgende Angaben und Leistungen zugrunde:

1. Grundlagen

Informationen und Planunterlagen gemäß Termin vom 10.05.2017

2. Leistungen

- Flächenbedarfsanalyse (überschlägig) in Zusammenarbeit mit dem Bauamt
- Ortsbegehung zur grundsätzlichen baulichen Einordnung der Bestandssituation (Ist)

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

- *Skizzenhafte Darstellung von bis zu 3 möglichen Lösungsvarianten am Standort (Soll), (z.B. als Sanierung Bestand, Teilneubau oder Neubau)*
- *Grobkostenschätzung und Kostenvergleich der Lösungsvarianten*
- *Zusammenfassung der Ergebnisse für eine Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen*

3. **Honorar netto zzgl. gesetzl. MwSt.**

Die Leistungen gemäß Punkt 2 bieten wir Ihnen zu nachfolgender Pauschale wie folgt an:

Grobkostenschätzung/Variantenvergleich pauschal 16.000,00 EUR (beinhaltet ein Budget bis 175 Ing.-h), Nebenkosten ohne Vervielfältigungen für Externe sind in der Pauschale enthalten.

4. **Besondere Leistungen**

Besondere Leistungen werden vor Ausführung angemeldet und sind durch den Auftraggeber zusätzlich zu beauftragen. Sie werden nach Aufwand abgerechnet.

Unsere Stundensätze hierfür belaufen sich auf:

<i>Geschäftsführer/-leiter</i>	<i>100,00 €/h netto</i>
<i>Technische Mitarbeiter (z.B. Dipl.-Ing., B.Sc., M.Sc.)</i>	<i>80,00 €/h netto</i>
<i>sonstige Mitarbeiter</i>	<i>60,00 €/h netto</i>
<i>Nebenkosten ohne Vervielfältigungen für Externe</i>	<i>5% auf das anzurechnende Honorar</i>

5. **Zahlungen**

- *AGB stellt monatliche Abschlagszahlungen gemäß abgerechnetem Leistungsstand.*
- *Es wird versucht ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Rechnungseingang einzuhalten.*

6. **Sonstiges**

Planunterlagen > DIN A 3 werden AGB als Papiausdruck zur Verfügung gestellt.

Abschließend möchten wir anmerken, dass neben dem erfahrenen Mitarbeiter des Büro Adolf Gerber Baumanagement ein DGQ/Bau zertifizierter Qualitätsbeauftragter das Projekt, soweit erforderlich, begleitet und Schnittstellen sowie notwendige Konformitätsvereinbarungen regelt (Qualitätsmanagement- oder interne Baurichtlinien des Auftraggebers).

Über Ihren Auftrag würden wir uns sehr freuen und sichern Ihnen schon heute eine erstklassige Ausführung zu.

Bewertung der Angebote durch die Gemeindeverwaltung

Mit beiden Ingenieurbüros wurde eine Besprechung im Rathaus durchgeführt. Dabei wurde auch Einblick in die vorhandenen Planungsunterlagen für den Bau des Rathauses im Jahre 1965 genommen. Die Unterlagen bestehen im Wesentlichen aus Schalungsplänen sowie den Abrechnungen der damals beteiligten Unternehmen. Pläne aus Bauanträgen oder Massenermittlungen sind nicht oder nicht mehr vorhanden. Es ist daher davon auszugehen, dass möglicherweise weitere Aufträge für die Ermittlung der zu erwartenden Baukosten notwendig werden.

Nach dem ersten Eindruck sind beide Ingenieurbüros in der Lage, die gewünschten Leistungen zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Büros und ihren bisherigen Tätigkeiten finden Sie im Internet unter den Adressen: <http://www.harrer-ing.net/> und <http://www.gerber-darmstadt.de/profil> .

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Von beiden Unternehmen wird ein Pauschalpreis angeboten, wobei die Firma Adolf Gerber Baumanagement Gesellschaft mbH diesen auf 175 Ingenieurstunden beschränkt. Das Büro Harrer Ingenieure möchte für die von ihnen angebotene Leistung einen Betrag von 5.712,00 €, während die Firma Adolf Gerber 19.040,00 € fordert.

Der Preisunterschied resultiert nach Auffassung der Gemeindeverwaltung aus der Annahme der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Stunden. Während Gerber von rund 175 Stunden ausgeht, glaubt das Büro Harrer die Arbeiten in 50 Stunden durchführen zu können.

Vergabevorschlag der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, den Auftrag an das Büro Harrer Ingenieure GmbH zum Angebotspreis von 5.712,00 € zu vergeben. Darüber hinaus sollte zuvor mit dem Büro geklärt werden, dass mit dieser Leistung bis zu 60 Ingenieurstunden abgedeckt sind. Jede weitere Ingenieurstunde wird mit 95,00 € netto vergütet.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Büchner erläutert zunächst den nochmals den Sachverhalt der Sitzungsvorlage und bittet die Fraktionen anschließend um deren Stellungnahmen.

Gemeinderätin Lindemann (CDU) kann dem Beschlussvorschlag die Zustimmung der CDU-Fraktion erteilen.

Gemeinderätin Korrman (FÖDL) und die Fraktion der FÖDL sind der Auffassung, dass zur Beurteilung und Vergleichbarkeit der Angebote der beiden Firmen die Ermittlung des Flächenbedarfs ein wichtiger Bestandteil ist. Wenn sie die Angebote der beiden Firmen vergleicht, weist das Angebot der Firma Gerber mehr Varianten als das Gegenangebot vor. Nach Abwägung der beiden Angebote hat sie derzeit mehr Vertrauen in das Angebot der Firma Gerber und spricht sich daher für eine Vergabe an die Firma Gerber aus.

Gemeinderat Brand (SPD) und die Fraktion der SPD sprechen sich dafür aus, dass man die Arbeiten an das Ingenieurbüro Harrer Ingenieure GmbH vergeben sollte. Nichtsdestotrotz sollte man das Projekt auch in städtebaulicher Hinsicht betrachten und weiterverfolgen. Eine Ermittlung des notwendigen Flächenbedarfs sieht die Fraktion der SPD ebenfalls als den nächsten wichtigen Schritt an.

Gemeinderat Strubel (FW) und die Fraktion der FW können dem vorgelegten Beschlussvorschlag der Gemeindeverwaltung zustimmen.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe an das Ingenieurbüro Harrer Ingenieure GmbH, Reinhold-Frank-Straße 48b, Karlsruhe zum Pauschalangebotspreis von 5.712,00 €. Dieser Pauschalpreis beinhaltet bis zu 40 Stunden à 75,00 € (Mitarbeiter) und 20 Stunden à 95,00 € (Projektleiter). Jede weitere Stunde wird mit den gleichen Nettostundensätzen vergütet.

- 16 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen, 1 Enthaltung
- Zustimmung

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

TOP 2. Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung GR48/2017

Beschluss über die Beauftragung der STEG nach §157 BauGB für die nach dem BauGB durchzuführenden vorbereitenden Untersuchungen im Bereich "Ortsmitte" bis zum Satzungsbeschluss über das Sanierungsgebiet

Sachverhalt:

Bisherige Beauftragung der STEG / Bewilligungsbescheid des Landes Baden-Württemberg

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 18. Februar 2013 und am 23. September 2014 die STEG mit Aufgaben im Rahmen des Förderantrags „Programm zur städtebaulichen Erneuerung“ beauftragt. Dabei ging es insbesondere um die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes, einer Grobanalyse sowie um die Erarbeitung von Leitlinien der Gemeindeentwicklung mit Ausarbeitung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes. Die Arbeiten sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Am 24. April 2017 erhielt nunmehr die Gemeinde den Bewilligungsbescheid des Landes Baden-Württemberg. Danach werden Fördermittel bis zu 800.000,00 € zur Vorbereitung und Durchführung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme im Rahmen des Landessanierungsprogramms (LSP) bewilligt. Der Bewilligungszeitraum wurde auf den 1. Januar 2017 bis 30. April 2026 festgelegt. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen (1.333.333,00 €) eingegrenzten Kosten bewilligt.

Weitere Beauftragung der STEG

Um die Fördermittel abrufen zu können, sind weitere Vorarbeiten notwendig, die letztendlich in eine Sanierungssatzung nach §142 BauGB münden. Hierzu sind vorbereitende Untersuchungen nach §141 BauGB erforderlich.

§141 Vorbereitende Untersuchungen

(1) Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

(2) Von vorbereitenden Untersuchungen kann abgesehen werden, wenn hinreichende Beurteilungsunterlagen bereits vorliegen.

(3) Die Gemeinde leitet die Vorbereitung der Sanierung durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ein. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 hinzuweisen.

(4) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffene

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

nen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

Die STEG als Sanierungsträger nach den §§157,158 BauGB bietet hierzu folgende Leistungen an:

Aktualisierung der städtebaulichen Bestandsaufnahme und Analyse aus der Grobanalyse zu folgenden Themen

- Eigentumsverhältnisse
- Nutzungen Denkmaleigenschaften
- Gebäudenutzungen
- Gebäudezustand nach Augenschein (4 Stufen)
- übergeordnete Planungen und Planungsziele aus Regionalplan, Flächennutzungsplan und Leitlinien der Gemeindeentwicklung

Erarbeitung eines Beteiligungskonzeptes für die Vorbereitung und weitere Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme.

Durchführung einer Beteiligtenversammlung / Bürgerversammlung für alle Eigentümer, Mieter und Pächter im Untersuchungsgebiet. Vorstellung und Erörterung der geplanten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme.

Erhebung der Einstellung zu Zielen der Sanierungsmaßnahme und der Mitwirkungsbereitschaft und-möglichkeit der Beteiligten zur künftigen Sanierungsmaßnahme durch eine schriftliche Befragung.

Persönliche Befragung/ Gespräche - optional

Durchführung von Schlüsselgesprächen mit Einzelpersonen, Vertretern von Institutionen, Vereinen, nur nach Absprache mit dem Auftraggeber.

Einholung von Stellungnahmen der öffentlichen Aufgabenträger nach § 141 Abs. 4 BauGB (STEG)

Städtebauliche Ziele im Untersuchungsgebiet; Aktualisierung der im Antrag formulierten städtebaulichen Ziele

Maßnahmenkonzept; Aktualisierung des vorliegenden Maßnahmenkonzeptes

Aktualisierung der vorliegenden Kosten- und Finanzierungsübersicht

Auf Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen und deren Priorisierung wird eine Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Sanierungsmaßnahme erarbeitet. Diese wird in der anschließenden Durchführung der Sanierungsmaßnahme über das von der STEG entwickelte Fördermittelmanagementsystem (FMS) zur Verfügung gestellt. Der Gemeinde steht damit von Beginn der Sanierungsmaßnahme an webbasiert ein tagesaktueller Stand der Kosten- und Finanzierungsübersicht zur Verfügung.

Prüfung und Vorschlag zur verfahrensrechtlichen Durchführung der Sanierung gemäß den Vorschriften des BauGB § 142.

Vorbereitung der notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse (Satzungsbeschluss)

Erarbeitung des Ergebnisberichtes über die Vorbereitenden Untersuchungen

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Teilnahme an 2 Abstimmungsterminen mit der Verwaltung sowie Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung.

Diese Leistungen werden von der Steg zum Pauschalpreis von 6.900,00 € + 5% Nebenkosten + 19% Mehrwertsteuer = 8.621,55 € angeboten.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Büchner erläutert zunächst den Sachverhalt der Sitzungsvorlage und bittet die Fraktionen anschließend um deren Stellungnahmen.

Gemeinderätin Lindemann (CDU) erteilt die Zustimmung der CDU-Fraktion zum Beschlussvorschlag.

Gemeinderat Zieger (FÖDL) freut sich darüber, dass es in dieser Angelegenheit weiter geht und die Sache nun weiterverfolgt werden kann. Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung kann die Fraktion der FÖDL ihre Zustimmung erteilen.

Gemeinderat Brand (SPD) kann dem Beschlussvorschlag ebenfalls folgen und erteilt die Zustimmung der SPD-Fraktion.

Gemeinderat Hoffmann (FW) kann abschließend ebenfalls zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die STEG für die vorbereitenden Untersuchungen „Ortsmitte“ mit den oben dargestellten Leistungen zum Pauschalpreis von 8.621,55 €.

- 22 Ja-Stimmen
- Zustimmung

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

TOP 3.	Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung	GR49/2017
	Beschluss zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen nach §141 BauGB	

Sachverhalt:

Nachdem die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen am 24. April 2017 den Bewilligungsbescheid des Landes Baden-Württemberg zur Aufnahme ins Landessanierungsprogramms (LSP) erhalten hat, sind nunmehr die weiteren Schritte zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Allgemeines zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen

Gesetzliche Regelungen

Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind im Baugesetzbuch in den §§ 136-164b geregelt. Unter städtebaulichen Maßnahmen versteht man Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Dabei sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene möglichst frühzeitig zu unterrichten und die Sanierungsmaßnahme mit ihnen zu erörtern. Diese sind der Gemeinde oder einem von der Gemeinde Beauftragten gegenüber verpflichtet, Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können in diesem Rahmen insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Zur Vorbereitung der Sanierung und vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets durch eine Sanierungssatzung hat die Gemeinde nach §141 BauGB die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Eingeleitet werden diese Voruntersuchungen durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen. Dieser ist ortsüblich bekannt zu machen, wobei auf die Auskunftspflicht der Betroffenen hinzuweisen ist.

Mit dem Beschluss und der Bekanntgabe der Sanierungssatzung treten verschiedene Genehmigungspflichten für Bauwillige ein, um sicherzustellen, dass die Ziele der Sanierung erreicht werden können.

Die Gemeinde hat für die Sanierungsmaßnahmen nach dem Stand der Planung eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen. Die Übersicht ist mit den Kosten- und Finanzierungsvorstellungen anderer Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Sanierung berührt

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

wird, abzustimmen und der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen. In der Kostenübersicht sind die Kosten der Gesamtmaßnahme darzustellen, die voraussichtlich entstehen. Die Kosten anderer Träger öffentlicher Belange für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung sollen dabei nachrichtlich angegeben werden. In der Finanzierungsübersicht hat die Gemeinde darüber hinaus ihre Vorstellungen über die Deckung der Kosten der Gesamtmaßnahme darzulegen. Finanzierungs- und Förderungsmittel auf anderer gesetzlicher Grundlage sowie die Finanzierungsvorstellungen anderer Träger öffentlicher Belange sollen nachrichtlich angegeben werden.

Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks haben zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen.

Verwaltungsvorschrift des Landes über die Förderung städtebaulicher Erneuerung- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderrichtlinien)

Die Verwaltungsvorschrift zählt zahlreiche Maßnahmen auf, die im Rahmen der Förderung förderfähig sind. Hierzu gehören auch private Baumaßnahmen, die bis zu einem Betrag von 20.000 € gefördert werden können. Die Verwaltungsvorschrift ist zur Kenntnisnahme der Sitzungsvorlage beigefügt.

Städtebauliche Maßnahme in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen, weiteres Vorgehen

Die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen muss nunmehr den Beschluss zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen fassen. Hierzu ist das entsprechende Gebiet noch einmal festzulegen. Der Beschluss wird veröffentlicht und die Betroffenen werden in einer Veranstaltung über das weitere Vorgehen informiert. Im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms wurde das nachstehende Gebiet vorgeschlagen, dessen Bereich auch die vorbereitenden Untersuchungen umfassen soll.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

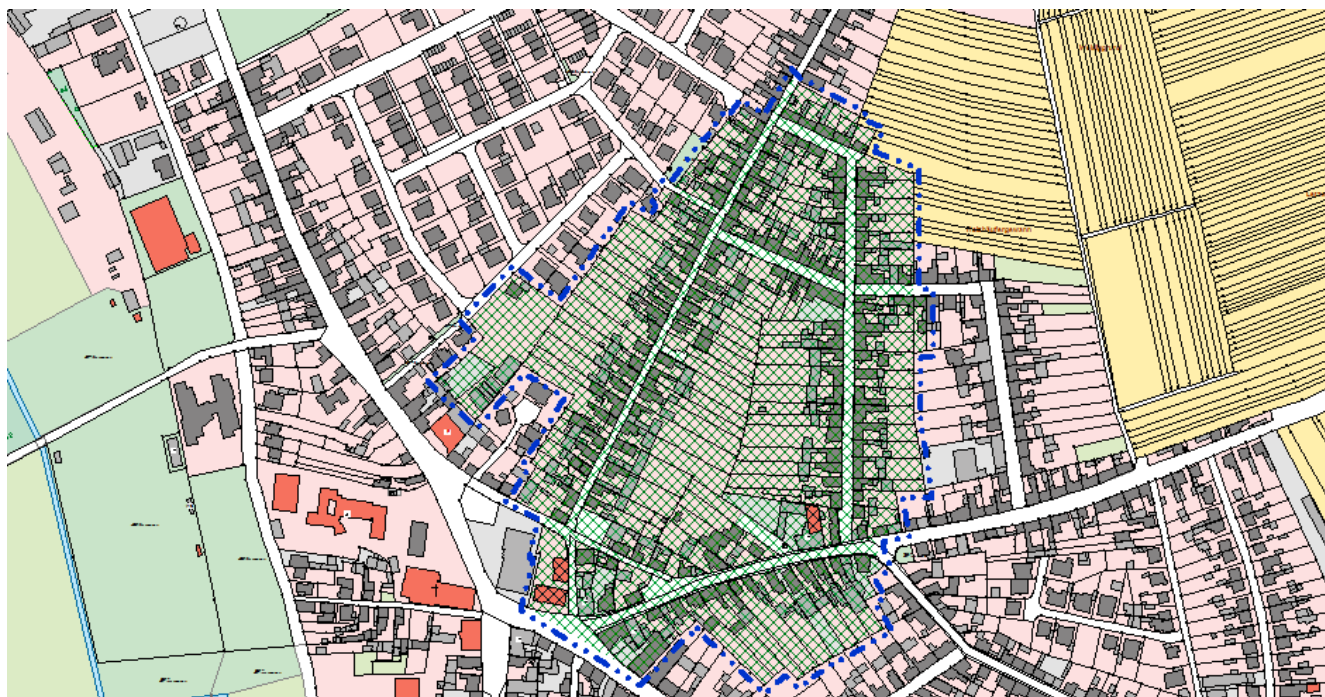


Abbildung 1 Untersuchungsgebiet

Im vorangegangenen Tagesordnungspunkt soll das bisher beauftragte Unternehmen STEG mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt werden.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Büchner geht nochmals auf den Sachverhalt des Tagesordnungspunktes ein und bittet die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

Gemeinderätin Lindemann (CDU) erteilt die Zustimmung der CDU-Fraktion.

Gemeinderat Zieger (FÖDL) kann ebenfalls zustimmen.

Gemeinderat Brand (SPD) stimmt ebenfalls zu.

Gemeinderat Hoffmann (FW) erteilt abschließend die Zustimmung seiner Fraktion zum Beschlussvorschlag.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Beschluss:

Einleitungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt, den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß §141 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan.



Abbildung 2 Lageplan

Das Untersuchungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche und umfasst ca. 117.157 m². Der Lageplan ist Bestandteil des Einleitungsbeschlusses.

Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht; §141 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Dabei wird auf die Auskunftspflicht nach §138 BauGB hingewiesen.

- 22 Ja-Stimmen
- Zustimmung

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

TOP 4. Gemeinschaftsschule Oberhausen-Rheinhausen GR50/2017
Beschluss über Nachträge bei den Gewerken Tischlerarbeiten, Estrichbau, und Fassade

Sachverhalt:

Allgemeines zur Zuständigkeit des Gemeinderates bei Nachträgen

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen ist der Bürgermeister für die Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder eines Ausschusses zurückzuführen sind, nur in bestimmten Fällen zuständig. Die Hauptsatzung legt hierzu folgendes fest:

- 2.17 *Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder eines Ausschusses zurückzuführen sind, wenn zu erwarten ist, dass die Erweiterung die Auftragssumme nicht mehr als 15 % übersteigt.*

Die folgenden Nachträge übersteigen diesen Rahmen, sodass sie vom Gemeinderat zu beschließen sind.

Derzeitige Kostensituation der Baumaßnahme

Die Kostenberechnung des Architekturbüros ergab zu erwartende Baukosten in Höhe von 3.469.558,58 €. Die Fortschreibung der Kostenberechnung lässt derzeit Gesamtkosten in Höhe von 3.354.782,51 € erwarten. Die einzelnen Positionen und Nachträge sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Gewerk	Koteneberechnung	Auftragssumme	Nachträge 1	Nachträge 2	Gesamtkosten nach Auftr
Herrichten Außenanlagen	5.000,00 €	- €			5.000,00 €
Öffentliche Erschließung	8.403,36 €	- €			8.403,36 €
Nichtöffentliche Erschließung	99.841,00 €	- €			99.841,00 €
Rohbauarbeiten	563.898,54 €	436.675,45 €	25.603,45 €		462.278,90 €
Abdichtungsarbeiten	17.011,65 €	22.590,70 €			22.590,70 €
Holzbauarbeiten	444.745,25 €	408.202,37 €	30.678,85 €	3.373,65 €	442.254,87 €
Fassadenarbeiten	110.509,95 €	148.964,32 €	15.209,63 €	11.534,55 €	164.173,95 €
Dachabdichtungsarbeiten	92.257,37 €	84.811,24 €	2.189,60 €		82.621,64 €
Gerüstarbeiten	22.361,77 €	17.645,56 €			17.645,56 €
Festerbauarbeiten, Sonnenschutz	236.460,14 €	201.810,89 €	9.250,36 €	1.827,48 €	212.888,73 €
Estricharbeiten	64.744,21 €	32.574,23 €	11.655,50 €		44.229,73 €
Trockenbauarbeiten	77.479,21 €	35.312,54 €	4.945,16 €		40.257,70 €
Fliesen- und Plattenarbeiten	59.219,83 €	30.384,68 €			30.384,68 €
Bodenbelagsarbeiten	55.635,57 €	72.511,46 €			72.511,46 €
Schreinerarbeiten - Türen	84.043,75 €	65.450,00 €	3.561,08 €	17.210,38 €	86.221,46 €
Schreinerarbeiten Möbel	38.556,00 €	- €			38.556,00 €
Maler- und Tapezierarbeiten	65.446,26 €	19.761,35 €	971,28 €	821,10 €	21.553,73 €
Raumausstattung	19.635,00 €	- €			19.635,00 €
Stahlbauarbeiten	37.264,85 €	67.390,00 €	8.013,46 €		75.403,46 €
Gebäudereinigungsarbeiten	8.474,00 €	4.387,24 €			4.387,24 €
Sonstiges/Unvorhergesehenes	11.900,00 €	- €			11.900,00 €
Abwasser, Wasser	79.730,00 €	69.342,78 €	484,27 €		69.827,05 €
Wärmeversorgung	137.445,00 €	118.878,98 €	1.009,83 €	1.007,83 €	120.896,64 €
Lüftung	202.300,00 €	167.971,31 €	12.253,44 €		180.224,75 €
Starkstromanlagen	172.312,00 €	211.520,04 €	813,09 €	21,57 €	212.333,13 €
Femmelde/Schwachstromanlagen	40.698,00 €	- €			40.698,00 €
Förderanlagen	37.485,00 €	39.972,10 €			39.972,10 €
Gebäudeautomation	16.660,00 €	- €			16.660,00 €
Sonstiges/Unvorhergesehenes	4.760,00 €	- €			4.760,00 €
Geländeflächen	11.900,00 €	- €			11.900,00 €
Befestigte Flächen	23.800,00 €	75.940,50 €			75.940,50 €
Baukonstruktionen in Außenanlagen		- €			- €
Einbauten in Außenanlagen		- €			- €
Pflanz- und Saatflächen	2.380,00 €	- €			2.380,00 €
sonstige Maßnahmen	11.900,00 €	- €			11.900,00 €
Möbel lose	- €	- €			- €
Teeküche	14.875,00 €	14.125,30 €			14.125,30 €
Sonstiges	11.900,00 €	- €			11.900,00 €
Baunebenkosten	578.525,87 €	- €			578.525,87 €
Blitzschutz	- €	- €			- €
	3.469.558,58 €	2.346.223,04 €			3.354.782,51 €
Kostenkontrolle					114.776,07 €

Beschluss über die Genehmigung des Nachtrages Nr. 1 der Firma Okatar Estrichbau GmbH

Im Rahmen der Erweiterung der Gemeinschaftsschule Oberhausen-Rheinhausen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. November 2016 die Bodenbelagsarbeiten an die Firma Bembé Parkett GmbH & Co. KG vergeben. Durch die Verlegung eines Parkettbodens benötigt der Estrich höhere Zugfestigkeit. Dadurch war das Aufbringen einer Kunststofflösung erforderlich. Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich auf 11.655,45 €. Die Gesamtauftragssumme erhöht sich dadurch von ursprünglich 33.581,68 € auf 44.229,69 €. Die 15 %-Grenze liegt bei 5.037,25 €.

Der Nachtrag wurde vom Architekturbüro geprüft und als erforderlich angesehen. Der Auftragnehmer hat somit nach VOB/B einen Anspruch auf Vergütung.

Der Gemeinderat ist für die Bewilligung des Nachtrags zuständig.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Beschluss über die Genehmigung des Nachtrages Nummer 2 der Firma Dach + Wandsysteme

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. November 2016 die Fassadenarbeiten an die Firma Dach + Wandsysteme zum Angebotspreis von 148.964,32 € vergeben. Der Gemeindeverwaltung liegt nunmehr der 2. Nachtrag mit Mehrkosten von 11.534,55 € vor. Dabei handelt es sich um einen Mehrpreis zur ursprünglichen Position 02.02.1 „herstellen, liefern und montieren einer Verkleidung aus Streckmetalltafeln an vertikalen Fassadenflächen auf zuvor beschriebene Unterkonstruktion, in 2 verschiedenen Farben und unterschiedlichen Ausrichtungen, nach Verlegeplan PIA. Höhe pro Tafel: ca. 1.500 mm; Länge pro Tafel: ca. 1.000 mm“.

Leider zeigt sich nunmehr bei der Umsetzung, dass sich die Menge der Standard-Format-Platten reduziert und Einzelanfertigung der Platten notwendig werden, um ein einheitliches Bild zu erhalten. Der Nachtrag wurde vom Architekturbüro geprüft und für notwendig angesehen. Die 15 %-Grenze liegt bei 22.344,65 €.

Ein Nachtrag über einen Betrag von 15.209,63 € wurde bereits gestellt. Zusammen belaufen sich die Nachträge nunmehr auf 26.744,18 €.

Der 1. Nachtrag befasste sich mit einem Sockeldetail, das geändert werden musste. Außerdem hat sich im Zuge der Ausführungsplanung ergeben, dass größere Wandwinkel eingesetzt werden müssen, um zu erreichen, dass die Platten durchgehend mit ganzen Maschen montiert werden können. Die Planung der durchgehenden Maschen war darüber hinaus für den Unternehmer aufwendiger als kalkuliert. Die Planunterlagen mussten mehrfach umgezeichnet werden, bis die Aufteilung der Platten und das Fugenbild abschließend geklärt waren.

Der Gemeinderat ist für die Bewilligung des 2. Nachtrags zuständig.

Genehmigung des 1. und 2. Nachtrages der Schreinerei Mueller - Tischlerarbeiten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. November 2016 die Tischlerarbeiten/Innentüren an die Firma Müller Schreinerei Innenausbau zum Angebotspreis von 65.450,00 € vergeben. Zwischenzeitlich liegen der Gemeindeverwaltung zwei Nachträge zu diesem Gewerk vor. Der 1. Nachtrag betrifft die Fuge zwischen Wand und Decke im Obergeschoss, die teilweise bis zu 6 cm stark ist. Um hier ein sauberes Bild zu erhalten, wird diese Fuge mit einem zurückversetzten, dunkellackierten Holz geschlossen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 3.561,08 €. Dieser Betrag wurde beim Rohbauunternehmer einbehalten.

Beim Nachtrag Nummer 2 handelt es sich um Leibungsbretter für die Fensteröffnungen, die in der Ausschreibung gefehlt haben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 17.210,38 €. Die 15 %-Grenze liegt bei 9.817,50 €.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN



Abbildung 1 Bild der Leibungsbretter

Der Gemeinderat ist für die Bewilligung des Nachtrags zuständig.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Büchner erläutert zunächst nochmal den Sachverhalt der Sitzungsvorlage und bittet anschließend die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

Gemeinderat Werner (CDU) kann die Zustimmung der CDU-Fraktion zum Beschlussvorschlag erteilen.

Gemeinderat Zieger (FÖDL) erteilt grundsätzlich die Zustimmung der FÖDL-Fraktion zu den vorgelegten Beschlussvorschlägen.

Gemeinderat Häfele (SPD) stimmt den Beschlussvorschlägen ebenfalls zu.

Gemeinderat Strubel (FW) kann abschließend die Zustimmung der FW-Fraktion zu den vorgelegten Beschlussvorschlägen erteilen.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Beschluss:

1.

Der Gemeinderat beschließt den 1. Nachtrag an die Firma Okatar Estrichbau GmbH zum Preis von 11.655,45 €.

2.

Der Gemeinderat beschließt den 2. Nachtrag der Firma Dach + Wandsysteme zum Preis von 11.534,55 €.

3.

Der Gemeinderat beschließt den 1. und 2. Nachtrag der Firma Schreinerei Müller Innenausbau zum Preis von 20.771,46 €.

➤ 22 Ja-Stimmen

➤ Zustimmung

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

TOP 5.	Bundestagswahl am 24.09.2017	GR51/2017
	- Einteilung des Wahlgebiets	
	- Bildung eines Briefwahlvorstands	
	- Benennung der Beisitzer aus den Reihen des Gemeinderates	
	- Festlegung der Entschädigung für Wahlhelfer/innen	

Sachverhalt:

Einteilung des Wahlgebietes

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Dazu ist das Wahlgebiet wieder in Wahlbezirke einzuteilen. Die Verwaltung empfiehlt die bisherige Einteilung des Wahlgebietes mit 4 Wahlbezirken im OT Oberhausen und 2 Wahlbezirken im OT Rheinhausen beizubehalten. Die dazu notwendigen Wahllokale werden wie üblich in den Grundschulen eingerichtet.

Bildung eines Briefwahlvorstands

Der Kreiswahlleiter, Herr Landrat Dr. Christoph Schnaudigel hat mit Schreiben vom 02. Mai 2017 der Gemeinde die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Briefwahl übertragen. Somit ist ebenfalls ein Briefwahlvorstand zu bilden.

Den Vorsteher des Briefwahlvorstandes, dessen Stellvertreter sowie 3-7 Beisitzer für die Briefwahl ernennt bzw. beruft die Gemeinde. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes berufen werden (§ 9 Abs. 3 BWG).

Benennung der Beisitzer aus den Reihen des Gemeinderates

Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 BWG). Um diesem Prinzip Rechnung tragen zu können, schlägt die Gemeindeverwaltung vor insgesamt 7 Mitglieder aus den Reihen des Gemeinderates als Beisitzer für alle 7 Wahlbezirke (Briefwahlbezirk, Wahlbezirke I-IV im Ortsteil Oberhausen und Wahlbezirke V+VI im Ortsteil Rheinhausen) zu benennen.

In Bezug auf die Verteilung auf die einzelnen Fraktionen schlägt die Verwaltung vor, die Methode nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers analog der Verteilung der Sitze bei der Bildung der Ausschüsse anzuwenden. Demnach ergibt die Aufteilung 2 Mitglieder für die CDU-Fraktion, 2 Mitglieder für die FÖDL-Fraktion, 2 Mitglieder für die SPD-Fraktion und 1 Mitglied für FW-Fraktion.

Die Fraktionen werden um entsprechende Benennung der Mitglieder gebeten. Im weiteren Fortlauf würde die Verwaltung die Aufteilung der benannten Mitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke vornehmen.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Festlegung der Entschädigung für Wahlhelfer/innen

Die Wahllokale sind am Wahltag von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Wahlhelfer werden im Zweischichtbetrieb eingesetzt und anschließend zum Auswerten und Auszählen der Stimmzettel benötigt. Nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, gewährt die Gemeinde für die zeitliche Inanspruchnahme von 3 bis 6 Stunden 33,23 € als Ersatz für Auslagen und den Verdienstausfall. Bei mehr als 6 Stunden beträgt der Auslagenersatz 46,02 €. Die Gemeindeverwaltung schlägt im Hinblick auf die Inanspruchnahme an einem Sonntag eine pauschale Wahlhelferentschädigung von 50,00 € vor.

Hinweis:

Die Gemeinde erhält als Kostenersatz für die Auslagen der Wahl einen Betrag von ca. 6.500,00 €.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Büchner geht zunächst nochmal auf den Sachverhalt der Sitzungsvorlage ein und bittet die Fraktionen anschließend um deren Zustimmung.

Gemeinderat Bechtel (CDU) kann dem Beschlussvorschlag in allen Punkten zustimmen. Als Mitglieder aus den Reihen der Fraktion der CDU benennt man Frau Tatjana Lindemann und Herrn Peter Prestel als Beisitzer.

Gemeinderätin Börzel (FÖDL) erteilt dem Beschlussvorschlag in allen Punkten die Zustimmung der FÖDL-Fraktion. Als Mitglieder aus den Reihen der Fraktion benennt man Herrn Karl Riegel und Herrn Andreas Aumüller als Beisitzer.

Gemeinderätin Metz (SPD) kann ebenfalls zustimmen. Sie benennt für die Fraktion der SPD Herrn Norbert Horn und Herrn Peter Brand.

Gemeinderat Strubel (FW) stimmt abschließend ebenfalls zu und benennt für die Fraktion der FW Herrn Heinz Nagel.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Beschluss:

1.

Der Gemeinderat behält die bisher eingeführte Wahlbezirkseinteilung mit 4 Wahlbezirken im OT Oberhausen und 2 Wahlbezirken im OT Rheinhausen bei. Die dazu notwendigen Wahllokale werden wie üblich in den Grundschulen eingerichtet.

2.

Der Gemeinderat nimmt die Bildung eines Briefwahlvorstandes zur Kenntnis.

3.

Der Gemeinderat benennt folgende 7 Mitglieder als Beisitzer:

1.	Tatjana Lindemann	CDU-Fraktion
2.	Peter Prestel	CDU-Fraktion
3.	Karl Riegel	FÖDL-Fraktion
4.	Andreas Aumüller	FÖDL-Fraktion
5.	Norbert Horn	SPD-Fraktion
6.	Peter Brand	SPD-Fraktion
7.	Heinz Nagel	FW-Fraktion

4.

Der Gemeinderat legt die Wahlhelferentschädigung für die Bundestagswahl am 24. September 2017 pauschal auf 50,00 € pro Wahlhelfer als Ersatz der Auslagen und des evtl. Verdienstaufschlags fest.

➤ 22 Ja-Stimmen

➤ Zustimmung

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

TOP 6. Jagdverpachtung

GR52/2017

Dunkerscher Muskelegel, Anfrage der Jagdpächter auf Unterstützung bei der Bekämpfung des Parasiten

Sachverhalt:

Ausgangssituation

Die Pächter der Eigenjagdbezirke „Flotzgrün“ sowie Oberhausen „West“ der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen sind auf die Gemeindeverwaltung zugekommen, da es in den zurückliegenden Monaten verstärkt zu Problemen bei der Jagd gekommen ist. Die erlegten Wildschweine waren mit einem Parasiten, dem sogenannten Dunkerschen Muskelegel befallen. Aufgrund dieser Tatsache sind die Tiere nicht zum Verzehr geeignet. Die entsprechenden Anschreiben werden nachstehend wiedergegeben:

Schreiben Jagdpächter „Flotzgrün“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Büchner, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

als Jagdpächter des Jagdrevier Inselfeld Flotzgrün möchten wir Sie auf einen für uns nicht mehr hinnehmbaren Missstand aufmerksam machen. Im Jagdjahr 2015/2016 wurde am 28.08.2015 bei der amtstierärztlichen Trichinenuntersuchung eines Wildschweins der Befall durch den Dunkerschen Muskelegel festgestellt. Auf Anordnung der Veterinärbehörde mussten wir den Wildkörper ordnungsgemäß entsorgen.

*Im Jagdjahr 2016/2017 waren vom 01. April 2016 bis 31. März 2017 von 22 geschossenen Wildschweinen, 16 Stück vom Dunkerschen Muskelegel befallen und mussten entsorgt werden. (Nachweis durch schriftliche Verfügung der Veterinärbehörde)
Eine Entschädigung für Aufwand und Wildbretverlust ist von den Behörden und vom Landesjagdverband nicht gegeben.*

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten von Rheinland-Pfalz verpflichtet die Jagdpächter zur Seuchenprävention sowie zur Wildschadensminimierung in der Landwirtschaft und fordert den Abschuss von Wildschweinen zu erhöhen.

Der Verpächter des Inselfelds Flotzgrün (Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen) verpflichtet uns laut Jagdpachtvertrag zum Schadenersatz bei Wildschäden auf den verpachteten Flächen.

Diesen Verpflichtungen sind wir stets nachgekommen, so auch im Jagdjahr 2016/2017, obwohl ca. ½ der geschossenen Wildschweine mit hohem Zeitaufwand und ohne Entschädigung beseitigt werden mussten.

Wenn wir weiterhin den oben genannten Verpflichtungen nachkommen sollen, möchten wir in angemessener Form entschädigt werden. Ein Aufwand und Wertverlust in Höhe von 100,00 Euro pro Wildschwein ist mit Sicherheit nicht zu hoch berechnet.

Wir, die Jagdpächter vom Revier Inselfeld Flotzgrün, möchten Sie bitten zu prüfen, in welcher Form Sie als Verpächter uns in dieser Angelegenheit entlasten könnten.

Sei es durch die Entpflichtung zur Wildschadensübernahme laut Pachtvertrag oder mit einer finanziellen Zuwendung für unsere durch den Dunkerschen Muskelegel entstandenen Unkosten.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Schreiben Jagdpächter "Oberhausen West"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Büchner, Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

hiermit möchten wir, die Jagdpächter des Jagdbogens Oberhausen West, Sie über den Befall hiesiger Wildschweine durch den Dunkerschen Muskelegel informieren.

Entgegen unserer Reviernachbarn hatten wir den ersten Befall mit dem Muskelegel im Jagd Jahr 2016 - 2017 in Höhe von 5 Wildschweinen.

(Die Gesamt-Jagdstrecke 2016-2017 betrug 18 Wildschweine). Sowie Aktuell unser erst erlegtes Wildschwein in 2017-2018.

Besonders erschreckend an der Tatsache ist, dass die nun letzten 6 Wildschweine positiv auf den Muskelegel getestet wurden und somit entsorgt werden mussten. (Gänzlich auf unsere Kosten, incl. Wertverlust)

Positiv getestetes Wild ist nicht für den Vertrieb und Verzehr geeignet.

Eine Tendenz der zu erwartenden Entwicklung unter der Berücksichtigung der Informationen umliegender Reviere ist hier eindeutig zu unserem Nachteil auszulegen und zu erkennen.

Desweiteren möchten wir noch auf die Tatsache der für uns nicht weniger ungefährlichen Gefahr der Schmierinfektion beim Versorgen des Wildes hinweisen.

In Anbetracht der Tatsachen sowie dem zukünftig zu erwartenden Wildschaden (Mehrarbeit und Kosten) haben wir nun eine Situation, welche sich für uns zu einer nahezu untragbaren Aufgabe entwickelt.

Wir ersuchen sie daher uns die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Jagdpachtvertrages einzuräumen, bzw. Ihre Unterstützung und Hilfe bei unserer Arbeit der Wildschadensbegrenzung sowie der Verhütung einer weiteren Ausdehnung des parasitären Befalls.

Dunkersche Muskelegel

Beim Dunkerschen Muskelegel handelt es sich um das Entwicklungsstadium eines Saugwurms (*Alaria alata*). Dieser vermehrt sich im Darm des Endwirtes, in der Regel sind dies insbesondere Tiere, die Wildfleisch fressen. Über den Kot werden die Eier in die Umwelt ausgeschieden. Die weitere Entwicklung des Parasiten erfolgt dann über zwei Zwischenwirte, die Süßwasserschnecken und Frösche. Wenn sogenannte Stapelwirte, z.B. Wildschweine, infizierte Frösche oder andere Stapelwirte aufnehmen, befallen die Entwicklungsstadien dieses Parasiten (Mesozerkarien) die Muskulatur oder benachbarte Organe und Gewebe. Auf diese Weise kann sich auch der Mensch infizieren und an einer Alariose (= werden larvenverseuchte Rohfleischprodukte vom Menschen konsumiert, durchbohren die Mesozerkarien die menschliche Darmwand und werden zur gewebschädigenden Wanderlarve. Diese Erkrankung wird dann als larvale Alariose bezeichnet und kann beispielsweise zur Erblindung oder Todführen) erkranken. Informationen zu Vorkommen und Bedeutung dieser Erkrankung liegen für Deutschland derzeit nicht vor.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

pachtvertragliche Regelung

Pachtvertrag Insel Flotzgrün

Im Jagdpachtvertrag wurde für die Insel Flotzgrün ein jährlicher Pachtzins von 1.080,00 € festgelegt. Der Pachtvertrag läuft noch bis zum Jahre 2022. Der Pächter kann diesen Vertrag innerhalb der festen Vertragsdauer unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Schluss eines jeden Pachtjahres kündigen, wenn Wildschäden einen Umfang annehmen, die den einfachen Jagdpachtzins übersteigen, die bejagbare Fläche des Jagdbezirks um mehr als 1/5 größer oder kleiner geworden ist oder der Pächter durch ärztliches Attest nachweist, dass er zur Ausübung der Jagd nicht mehr befähigt ist. Sind mehrere Pächter vorhanden, so wird der Vertrag mit den übrigen Pächtern fortgesetzt.

Pachtvertrag Oberhausen „West“

Die jährliche Jagdpacht für den Eigenjagdbezirk Oberhausen-Rheinhausen, Teil Oberhausen-West mit einer Gesamtgröße von 326 ha beträgt 1.184,00 € (in Worten Eintausendeinhundertvierundachtzig Euro). Der Pachtvertrag hat noch eine Laufzeit bis zum Jahre 2023. Der Pächter kann den Jagdpachtvertrag innerhalb der festen Vertragsdauer unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Schluss eines jeden Pachtjahres kündigen, wenn

- Wildschäden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die jährliche Jagdpacht übersteigen
- die Jagd durch Ausdehnung der befriedeten Bezirke soweit beschränkt wird, dass mehr als 1/5 der in § 2 Abs. 5 genannten Fläche wegfällt
- der Pächter durch ärztliches Attest nachweist, dass er zur Ausübung der Jagd nicht mehr befähigt ist. Sind mehrere Pächter vorhanden, so wird der Vertrag mit den übrigen Pächtern fortgesetzt, §13a BJagdG. Dies gilt nicht, soweit der Pachtvertrag infolge des Ausscheidens eines Pächters nicht mehr den Vorschriften des § 11 Abs.3 BJagdG entspricht und dieser Mangel nicht innerhalb der gesetzlichen Frist behoben wird.

Der Pächter kann den Vertrag auch mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihm nach Ausscheiden eines Mitpächters die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung

Die Situation der Jagdpächter hat sich nach Auffassung der Gemeindeverwaltung in den zurückliegenden Jahren erheblich verschlechtert. Dies hängt mit vielerlei Veränderungen zusammen, die die Ausübung der Jagd erschweren. So hat sich das Anbauverhalten der Landwirte in den zurückliegenden Jahren dahingehend verändert, dass mehr Mais angebaut wird. Darüber halten sich immer mehr Erholungssuchende entlang des Rheins auf.

Beide Gesichtspunkte zusammen führen dazu, dass sich zum einen der Bestand der Wildschweine vermehrt und zum anderen gleichzeitig die Bejagung erschwert wird. Der nun festgestellte Befall der Wildschweine mit dem Parasiten des Dunkerschen Muskelegel führt zu einer weiteren Verschärfung der Situation, da aus der Ausübung der Jagd nur noch geringe Einnahmen erzielt werden können. Aber auch in der Zukunft bedarf es einer Bejagung der Wildtiere, damit sich diese nicht unkontrolliert vermehren und möglicherweise auch im besiedelten Gebiet ausbreiten. Je unattraktiver ein Jagdbezirk ist, desto schwieriger wird es, in der Zukunft werden, entsprechende Jagdpächter zu finden. Sollte eine Verpachtung nicht mehr stattfinden können, so müsste von Seiten der Gemeinde ein Jäger angestellt werden.

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

Hinweis: Da das Jagdrecht als Polizeirecht auf Landesebene geregelt wird, besteht für die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen die Herausforderung, verschiedene Rechte anwenden zu müssen. Das Jagdgesetz des Landes Rheinland-Pfalz weicht dabei in wesentlichen Punkten, wie zum Beispiel beim Wildschadensersatz und den Schonzeiten, vom Jagd und Wildtiermanagementgesetz des Landes Baden-Württemberg ab. Der Verwaltungsaufwand ist daher um ein Vielfaches höher, als bei anderen Gemeinden im Land Baden-Württemberg.

Um den Jagdpächtern entgegenzukommen, könnte sich die Gemeindeverwaltung vorstellen, Ausgleichszahlungen zu leisten, die jedoch die Hälfte des jährlichen Pachtzinses nicht übersteigen sollten. Natürlich ist auch ein weitergehendes Entgegenkommen ebenso möglich wie das Festhalten an den vertraglichen Regelungen. Ein Kündigungsrecht würde den Jagdpächtern aus der derzeitigen Situation mit dem Dunkerschen Muskelegel nicht zustehen.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Büchner erläutert nochmals den Sachverhalt der Sitzungsvorlage und bittet anschließend die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

Gemeinderat Most (CDU) und die Fraktion der CDU kann den Ausführungen der Gemeindeverwaltung folgen und stimmt dem vorgelegten Beschlussvorschlag daher zu.

Gemeinderat Riegel (FÖDL) und die Fraktion der FÖDL kann dem Beschlussvorschlag, wie vorgelegt, ebenfalls folgen.

Gemeinderat vom Brocke (SPD) stimmt zu.

Gemeinderat Hoffmann (FW) kann abschließend ebenfalls zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag der Jagdpächter der Jagdbezirke „Flotzgrün“ und „Oberhausen West“ die Zahlung eines Ausgleichsbetrages für mit dem Dunkerschen Muskelegel befallene Wildschweine von jeweils 100,00 € pro Tier jedoch jährlich nicht mehr, als die Hälfte des jährlichen Pachtzinses. Der Befall ist durch eine tierärztliche Stellungnahme nachzuweisen.

➤ 22 Ja-Stimmen

➤ Zustimmung

GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

TOP 7. Annahme von Spenden

GR53/2017

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat seit der letzten Sitzung folgende Geldspende erhalten:

Herrn
Wolfgang Schmidtmar
Am Schwarzen Weg 6
68794 Oberhausen-Rheinhausen

50,00 € für den Sozialfonds

Diskussionsverlauf:

Da keine Stellungnahmen der Fraktionen gewünscht sind, kann **Bürgermeister Büchner** den Gemeinderat über den vorgelegten Beschlussvorschlag abstimmen lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

- **22 Ja-Stimmen**
- **Zustimmung**